

## Angelsportverein Spaden e.V. von 1971



### Kosten der Neuaufnahme / Mitgliedschaft im ASV Spaden

Aufnahmegebühr:	(nur Erwachsene)	100.00 €
Jahresbeitrag:	(bei Eintritt ab 01.10. nur ½ Jahresbeitrag)	
Erwachsene bis Vollendung 60. Lebensjahr:		55.00 €
Erwachsene ab Vollendung 60. Lebensjahr:		60.00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		28.00 €
Förderer des Vereins		mind. 28.00 €
Lehrgangskosten Sportfischerlehrgang (Verpflichtung, falls nicht vorhanden)		ca. 85.00 €
Vereinsnadel	(freiwillig)	8.00 €
Vereinsaufnäher	(freiwillig)	3,50 €

Wechseln Mitglieder, die als Förderer des Vereins in den Verein eintraten zu den ordentlichen Mitgliedern, wird nachträglich die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag erhoben. Beiträge werden zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist für neue Mitglieder ab 01.01.2010 verpflichtend.

Abgabe Jahres – Fangmeldung bis zum 31.12. eines Jahres.  
Bei Nichtabgabe Erhebung einer Pauschale i.H.v. 10.00 €

#### Arbeitsdienst:

Ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr haben grundsätzlich 5 Stunden Arbeitsdienst im Jahr abzuleisten. Bei Eintritt ab 01.10. entfällt die Arbeitsdienst-Verpflichtung für das laufende Kalenderjahr.

Pauschale für nicht geleisteten Arbeitsdienst:

Erwachsene	60.00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15.00 €

#### Aufnahmeantrag:

Der Aufnahmeantrag ist mit einem Passbild versehen per Post an den 1. Vorsitzenden zu senden. Der Vorstand wird den Antrag prüfen. Erst nach Zahlung des Beitrages an den Verein und anschließender Aushändigung des Sportfischerpasses bzw. des Ausweises eines Förderer des Vereins ist die Zugehörigkeit zum ASV Spaden wirksam geworden.

Gemäß Satzung des ASV Spaden kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Austritt:

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zur Wirksamkeit bis zum 30.09. des Jahres schriftlich per Einschreiben beim Vorstand des ASV Spaden e.V. vorliegen. Gleichzeitig ist der Erlaubnisschein und der Schlüssel für die Zuwegung zurückzugeben.